

**Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA)
Sozialdienst Bezirk Affoltern**

vom 12. Februar 2017

Inhaltsübersicht

A	Grundlagen	1
B	Organisation	3
	1. Allgemeines	3
	2. Verwaltungsrat	4
	3. Geschäftsführung	6
	4. Kontrollstelle	6
	5. Personal und Vergaben	7
C	Finanzen	7
D	Schlussbestimmungen	9

A GRUNDLAGEN

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach gründen als Trägergemeinden unter dem Namen

Sozialdienst Bezirk Affoltern

eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Anstalt bietet im Sozialbereich Standard- und weitere Dienstleistungen an, betreibt die entsprechenden Einrichtungen und unterstützt die für den Sozialbereich zuständigen kommunalen Behörden.

² Standarddienstleistungen werden erbracht für:

1. Berufsbeistandschaften,
2. Sozial- und Wirtschaftshilfe,
3. Persönliche Hilfe,
4. Suchtberatung,
5. Asyl- und Migrationswesen

und müssen von den Trägergemeinden beansprucht werden.

³ Die Anstalt kann ihr Dienstleistungsangebot im Rahmen des Anstaltszwecks erweitern und weitere Dienstleistungen für die Gemeinden anbieten:

1. Unterstützung im Bereich Sozialversicherungen,
2. erweiterte berufliche und soziale Integration durch Abklärungsdienste von beruflichen Kompetenzen sowie durch deren Ausbau und Schulung,
3. zusätzliche Aufträge der KESB (Abklärungen) oder Aufträge im Zusammenhang mit den Beistandschaften,
4. soziale Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen ausserschulische Jugendarbeit, Verpflegung, Führung Asyleinrichtungen und Wohnheime,
5. erweiterte Beratungsdienste im Bereich Prävention, Sozialberatung, Wohnkompetenz,
6. Führen von Fachstellen in den Bereichen Beratung für Senioren zur Nutzung von sozialen und gesundheitsbezogenen Dienstleistungen,
7. Koordinationsaufgaben und Übernahme des Sekretariates der Sozialvorständekonferenz,
8. Administrationsaufgaben für berufsverbeiständete Klienten, wie z.B. Steuererklärungen.

⁴ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung ihres Zwecks an Dritte übertragen.

⁵ Die Anstalt kann zur Erfüllung ihres Zwecks Grundstücke erwerben, halten und veräussern sowie bestehende Einrichtungen übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

Art. 3 Zuständigkeit von Gemeindebehörden und Anstalt

¹ Falls eine Gemeinde im Zusammenhang mit den Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen an die Anstalt delegiert, ist dazu eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Anstalt und der Gemeinde erforderlich.

² Die Vereinbarung ist in der Gemeinde an der Urne zu genehmigen.

Art. 4 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts.

³ Ihr Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.

Art. 5 Dienstleistungen für die Trägergemeinden

¹ Die Anstalt erbringt die Standarddienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Vertrages. Die Modalitäten der Standarddienstleistungen werden mittels Rahmenvertrag zwischen der Anstalt und einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Vorsteherschaften der Trägergemeinden vereinbart.

² Gestützt auf den Rahmenvertrag schliessen die Trägergemeinden für die Standarddienstleistungen individuell jährliche Planungsvereinbarungen, die den Umfang der zu beanspruchenden Leistung festlegen, mit der Anstalt ab.

³ Die Anstalt kann für einzelne Trägergemeinden im Rahmen des Anstaltszwecks weitere Dienstleistungen erbringen. Dazu schliesst die Anstalt mit den jeweiligen Trägergemeinden Dienstleistungsvereinbarungen ab.

Art. 6 Nutzung durch weitere Gemeinden

¹ Die Nutzung einzelner Standarddienstleistungen sowie weiterer Dienstleistungen der Anstalt durch weitere Gemeinden ist möglich.

² Dazu schliesst die Anstalt Dienstleistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden ab.

Art. 7 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt ist möglich und erfordert eine Änderung des Anstaltsvertrags.

Art. 8 Publikationsorgan

Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

B ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 9 Organe der Anstalt

¹ Die Organe der Anstalt sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung,
3. die Kontrollstelle.

Art. 10 Aufsicht über die Anstalt

¹ Die Vorsteherschaften der Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Anstalt wahr.

² Diese Aufgabe umfasst:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
2. Genehmigung des Rahmenvertrages gemäss Art. 5 zwischen der Anstalt und den Trägergemeinden,
3. Festlegung der Kontrollstelle,
4. Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrats.

³ Ein den Vorsteherschaften der Trägergemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit dieser zugestimmt hat, es sei denn, dieser Vertrag sehe für die einzelnen Beschlüsse ein qualifiziertes Mehr vor. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für nicht zustimmende Trägergemeinden sowie für die weiteren Gemeinden verbindlich.

2. Verwaltungsrat

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Jede Vorsteherschaft einer Trägergemeinde wählt und entsendet ein Mitglied des Verwaltungsrates. Dabei bemühen sie sich, den Verwaltungsrat fachlich ausgewogen zusammensetzen.

² Die Vorsteherschaft einer Trägergemeinde kann ihrem Vertreter im Verwaltungsrat bei wichtigen Geschäften Weisungen erteilen.

³ Eine Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Die Trägergemeinden können ihre Vertretung jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen und ersetzen, aber auch mehrmals wiederwählen.

⁴ Trägergemeinden, die den Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum. Neue Trägergemeinden, welche dem Anstaltsvertrag beitreten, haben Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied ab ihrem Eintrittsdatum.

⁵ Unter der Leitung des Gemeindepräsidenten von Aeugst a.A. konstituiert sich der Verwaltungsrat erstmals. Zu Beginn der folgenden Amtsperioden konstituiert sich der Verwaltungsrat unter der Leitung des früheren VR-Präsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Das Aktariat führt die Geschäftsführung der Anstalt.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt strategisch und sorgt für eine nachhaltige Entwicklung. Er nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr.

² Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung der Finanzkompetenzordnung,
2. Beschlussfassung über Ausgaben gemäss seinen Finanzkompetenzen,
3. Ernennung, Abberufung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Anstalt,
4. Erlass und Anpassung des Personalreglements,
5. Erlass und Anpassung des Organisationsreglements,
6. Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates zuhanden der Trägergemeinden,
7. Festsetzung des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans,
8. Beschluss über den Rahmenvertrag zuhanden der Trägergemeinden,
9. Abschluss der jährlichen Planungsvereinbarungen mit den jeweiligen Trägergemeinden,
10. Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen und von Vereinbarungen über die Entscheidungs- und Verfügungsdelegation mit Gemeinden,
11. Beschluss über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden der Trägergemeinden,
12. Abschluss und Aufhebung von weiteren Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben,
13. Abschluss von weiteren, für die Anstalt wichtigen Verträgen,
14. Antragstellung an die Trägergemeinden betreffend Aufnahme weiterer Gemeinden in die interkommunale Anstalt,

15. Beratung und Antragstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen,
16. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen,
17. Bestimmung des Leitbildes und der Strategie,
18. Festlegung der lang- und mittelfristigen Unternehmenspolitik sowie allfälliger Investitions- und Finanzpläne, konkretisiert durch Unternehmensziele.

Art. 13 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden oder auf Antrag der Geschäftsführung zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.

² Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Geschäftsführung nimmt als Aktuarat mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Beschlussfassung und Protokolle

¹ Der Verwaltungsrat fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Aktuar zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung abzunehmen.

Art. 15 Vergütung

¹ Die Vergütung des Verwaltungsrates wird im Entschädigungsreglement festgelegt.

3. Geschäftsführung

Art. 16 Wahl

¹ Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat gewählt und eingesetzt. Die Geschäftsführung kann aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung nach den Vorgaben des Verwaltungsrates. Dazu gehören insbesondere die Kundenbeziehungen, die Personalführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen.

² Der Geschäftsführung stehen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Entscheide über Ausgaben in ihrer Finanzkompetenz,
2. Ausarbeitung von Finanz- und Aufgabenplan, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
4. Umsetzung des Dienstleistungsangebotes der Anstalt,
5. Rapportierung der Zielerreichung an den Verwaltungsrat auf Basis der vereinbarten Kennzahlen,
6. Controlling und Qualitätssicherung,
7. Anstellung, Entlassung und Führung des Personals,
8. Ausgabenvollzug.

4. Kontrollstelle

Art. 18 Zusammensetzung und Wählbarkeit

¹ Als Kontrollstelle wird eine juristische oder natürliche Person bestimmt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe erfüllt.

² Die Kontrollstelle wird durch die Trägergemeinden bestimmt.

Art. 19 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft finanztechnisch, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über den Umgang mit einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes schriftlich Bericht.

² Die Organe der Anstalt übergeben der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

5. Personal und Vergaben

Art. 20 Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich.

² Soweit nichts anderes festgelegt wird, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem kantonalen Personalrecht.

³ Der Verwaltungsrat kann ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.

Art. 21 Öffentliches Beschaffungswesen

¹ Auf die Vergaben von öffentlichen Aufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) der Anstalt findet das Submissionsrecht Anwendung.

C FINANZEN

Art. 22 Kaufmännische Führung

¹ Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie finanziert sich über die Entgelte für ihre Dienstleistungen.

² Die Anstalt verrechnet ihre Standarddienstleistungen, ausgenommen das «Asyl- und Migrationswesen», den Trägergemeinden und weiteren Gemeinden nach Vollkosten mit den Zuschlägen gemäss Abs. 3, aufgrund der Fallzahlen, welche nach Aufwand gewichtet sind.

³ Die Vollkosten je Standarddienstleistung werden erhöht durch einen Zuschlag von maximal 5% für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen und durch einen Zuschlag von maximal 5% zur Entlastung von Trägergemeinden mit hohen Dienstleistungskosten gemäss Art. 23.

⁴ Die Einzelheiten, insbesondere der gültige Prozentsatz der Zuschläge sind im Rahmenvertrag geregelt. Der Zuschlag für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen wird für jeweils ein Jahr, der Zuschlag zur Entlastung von Trägergemeinden mit hohen Dienstleistungskosten für jeweils 4 Jahre vereinbart.

⁵ Für die Standarddienstleistung «Asyl- und Migrationswesen» werden den Trägergemeinden und weiteren Gemeinden die effektiven Vollkosten dieser Standarddienstleistung gemäss Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres verrechnet.

⁶ Weitere Dienstleistungen werden individuell und in der Regel zu mindestens kostendeckenden Tarifen verrechnet.

⁷ Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen. Das Eigenkapital soll einen durchschnittlichen Jahresertrag der letzten 4 Jahre nicht übersteigen.

Art. 23 Entlastung von Trägergemeinden mit hohen Dienstleistungskosten

¹ Diejenigen Trägergemeinden mit einem gemessen an der Einwohnerzahl überdurchschnittlich hohen gewichteten Fallaufwand haben Anspruch auf eine Entlastung.

² Unter den anspruchsberechtigten Trägergemeinden wird die Entlastung im Verhältnis ihrer Dienstleistungskosten für Standarddienstleistungen verteilt.

³ Die Einzelheiten sind im Rahmenvertrag geregelt.

Art. 24 Finanzstruktur

¹ Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen.

² Die Trägergemeinden statten die Anstalt mit einem Dotationskapital im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres der Gründung aus.

³ In diesem Verhältnis leisten sie Einlagen von insgesamt CHF 1'000'000 als Dotationskapital.

⁴ Später in die Anstalt eintretende Trägergemeinden bringen einen Betrag von CHF 40 pro Einwohner (Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres des Eintritts) ins Dotationskapital ein.

Art. 25 Fremdmittel

¹ Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit kann die Anstalt Fremdmittel bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

Art. 26 Finanzhaushalt

¹ Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Gemeindegesezt und Gemeindeverordnung).

Art. 27 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der Anstalt haftet unter Vorbehalt des kantonalen Haftungsgesetzes ausschliesslich die Anstalt. Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

² Der im Falle der Haftung nach kantonalem Haftungsgesetz von jeder Trägergemeinde zu tragende Anteil bestimmt sich jeweils im Verhältnis des gewichteten Fallaufwandes des Vorjahres, in dem die die Haftung zum Tragen kommt.

Art. 29 Neubeurteilung von delegierten Entscheidungsbefugnissen

¹ In den Aufgabenbereichen, die vollumfänglich der Anstalt übertragen sind, kann gegen Verfügungen der Geschäftsführung oder ihrer Angestellten Neubeurteilung beim Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen, die Angestellte der Anstalt gemäss Art. 3 im Rahmen der mit der Gemeinde geschlossenen Vereinbarung über die Entscheidungs- und Verfügungsdelegation treffen, kann Neubeurteilung

verlangt werden bei der Behörde, die in der betreffenden Gemeinde Fürsorgebehörde ist. Gegen den Beschluss dieser Gemeindebehörde kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Änderungen des Anstaltsvertrages

¹ Änderungen des Anstaltsvertrages, welche die Stellung der Trägergemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, erfordern die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne. Dies betrifft:

1. die Änderung des Anstaltszwecks,
2. die Erhöhung des Dotationskapitals,
3. wesentliche Änderungen der Kostenbeteiligung der Trägergemeinden,
4. andere Grundzüge der Finanzierung,
5. Änderungen bezüglich Austritt und Auflösung.

² Für andere Änderungen des Anstaltsvertrages ist die Zustimmung der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Trägergemeinden durch Urnenabstimmung erforderlich.

Art. 31 Kündigung

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten, erstmals auf Ende des vierten Bestandesjahres der Anstalt.

² Der Verwaltungsrat kann die zweijährige Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Trägergemeinde abkürzen.

³ Das Dotationskapital, welches die Trägergemeinde beim Eintritt in die Anstalt leistete, wird auf den Austritt hin in ein zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren umgewandelt.

⁴ Im Übrigen haben die austretenden Trägergemeinden keinerlei Anspruch auf das Anstaltsvermögen oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

⁵ Mit Austritt einer Trägergemeinde endet das Amt ihres Vertreters im Verwaltungsrat.

Art. 32 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung von 2/3 aller Trägergemeinden an der Urne möglich.

² Die Trägergemeinden erhalten ihre Darlehen zurück.

³ Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden zu nennen. Dieser richtet sich nach dem Verhältnis ihres Anteils am Dotationskapital.

⁴ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht im Auflösungsbeschluss anderen Personen übertragen wird.

Art. 33 Genehmigung durch den Regierungsrat

¹ Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 34 Inkrafttreten des Anstaltsvertrages

¹ Der Anstaltsvertrag tritt dann in Kraft, wenn so viele Gemeinden zustimmen, dass die repräsentierte Einwohnerzahl 18'000 erreicht bzw. übersteigt.

² Der Anstaltsvertrag gilt ab dem Zeitpunkt, in dem das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft tritt. Auf diesen Zeitpunkt nimmt die Anstalt ihre operative Tätigkeit auf.

³ Fällt das Datum der Inkraftsetzung nicht mit dem Beginn einer Amtsdauer zusammen, werden Organe für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden am 12. Februar 2017

Politische Gemeinde Aeugst a.A.:

Der Gemeindepräsident:



Ruedi Müller

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Holl

Politische Gemeinde Hausen a.A.:

Der Gemeindepräsident:



Stefan Gyseler

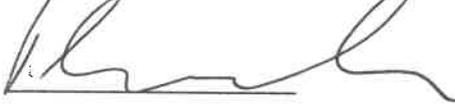
Der Gemeindeschreiber:



Andreas Kapp

Politische Gemeinde Hedingen:

Der Gemeindepräsident:



Bertram Thurnherr

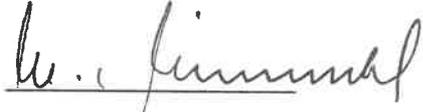
Der Gemeindeschreiber:



Daniel Keibach

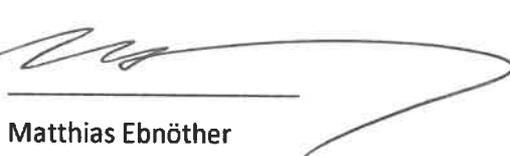
Politische Gemeinde Knonau:

Der Gemeindepräsident:



Walter von Siebenthal

Der Gemeindeschreiber:



Matthias Ebnöther

Politische Gemeinde Maschwanden:

Der Gemeindepräsident:



Andreas Binder

Die Gemeindeschreiberin:



Suzana Sturzenegger

Politische Gemeinde Mettmenstetten:

Der Gemeindepräsident:



René Kälin

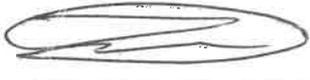
Der Gemeindeschreiber:



Eddy Gamma

Politische Gemeinde Obfelden:

Der Gemeindepräsident:



Thomas Ammann

Die Gemeindeschreiberin:



Eveline Meier

Politische Gemeinde Ottenbach:

Die Gemeindepräsidentin:



Gabriela Noser Fanger

Die Gemeindeschreiberin:

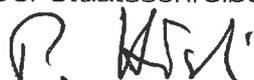


Evelyne Abegglen

Genehmigung durch den **Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. 912 vom 04. OKT. 2017

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber - skv.!



EINGANG

19. Okt. 2017

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Oktober 2017

**912. Gemeindewesen (Gemeinsame Anstalt, Sozialdienst
Bezirk Affoltern)**

1. Nach Art. 98 Abs. 1 der Kantonsverfassung, § 15b des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG) und § 74 des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (nGG), das auf den 1. Januar 2018 das geltende Gemeindegesetz ablöst, können politische Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeinsame Anstalten errichten. Gemäss § 15b Abs. 4 GG unterliegt der Vertrag zur Schaffung einer gemeinsamen Anstalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat prüft den Anstaltsvertrag auf seine Rechtmässigkeit. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel des Anstaltsvertrags werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Hausen a. A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach sind übereingekommen, unter dem Namen «Sozialdienst Bezirk Affoltern» eine gemeinsame Anstalt zu errichten. Zweck der Anstalt ist die Führung eines Sozialdiensts, der insbesondere Dienstleistungen in folgenden Bereichen erbringt: Berufsbeistandschaften, Sozial- und Wirtschaftshilfe, Persönliche Hilfe, Suchtberatung, Asyl- und Migrationswesen. Die Stimmberechtigten der acht Trägergemeinden stimmten dem Anstaltsvertrag in je gesonderten Urnenabstimmungen am 12. Februar 2017 zu. Der Bezirksrat Affoltern hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Der Anstaltsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Anstalt übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die Organisation der Anstalt und die ihr übertragenen Befugnisse sowie die Aufsicht der Trägergemeinden über die Anstalt. Damit enthält der Anstaltsvertrag die wesentlichen Regelungsgegenstände für die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt. Der Anstaltsvertrag tritt, wie er selbst in Art. 34 Abs. 2 festhält, am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Bestimmungen des Anstaltsvertrags geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.